

Politisch agierende Islamverbände als Moscheebetreiber

Die als Moscheebetreiber fungierenden Islamverbände vertreten den - in der Regel sunnitischen - Islam und dessen politische Agenda. In den von ihnen betriebenen Moscheen werden die Scharia und der Jihad (arab., Anstrengung/Kampf für die Sache Allahs) propagiert.

Die Moschee als Politzentrum und Radikalisierungsstätte

In den Moscheen wird dem systemimmanenten politischen Machtanspruch des Islam nachgekommen. Mit dem Muezzinruf wird darüber hinaus in aller Öffentlichkeit der Überlegenheits-, Allmachts- und Gebietsanspruch des Islam proklamiert.

Die Moscheen in Deutschland sind maßgeblich für die Radikalisierung von Moslems und die Rekrutierung von Jihadisten verantwortlich.

„Die Moscheen spielen für die Radikalisierung von Islamisten in Deutschland weiterhin eine zentrale Rolle.“

Zitat einer Sprecherin des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Quelle: FAZ.NET, 6.10.2016

Fazit:

Der oftmals von Politikern als Reaktion auf Kritik am Islam und an Islamisierungsprozessen erwiderte Verweis auf eine vermeintlich existierende grenzenlose „Religionsfreiheit“ ist inhaltlich falsch und eine gefährliche Irreführung der Bevölkerung. Das Grundgesetz kennt keine „Religionsfreiheit“, die dem Islam Tür und Tor zur Verbreitung seiner menschenrechtswidrigen Inhalte und zur Durchsetzung seiner verfassungsfeindlichen Ziele öffnet.

Die vom deutschen Grundgesetz gewährleistete ungestörte Religionsausübung hat dagegen ihre klaren Grenzen. Diese müssen von der Politik gegenüber dem Islam in aller Deutlichkeit aufgezeigt und konsequent durchgesetzt werden. Politiker, die dem Islam eine unumschränkte „Religionsfreiheit“ zugestehen, handeln grundgesetzwidrig und erweisen sich als Wegbereiter eines religiös begründeten Totalitarismus.

Wer ist die

BÜRGERBEWEGUNG PAX EUROPA e.V.?

Die Bürgerbewegung PAX EUROPA (BPE) ist eine Menschenrechtsorganisation, die Aufklärungsarbeit über das Grundwesen und die Ziele des Islam leistet.

Sie klärt über die vom Islam ausgehenden Menschenrechtsverletzungen auf und mahnt die existenziellen Gefahren an, die vom politischen Machtanspruch des Islam für die freiheitlichen demokratischen Gesellschaften in Deutschland und Europa ausgehen.

Die BPE setzt sich für den Schutz und Erhalt der europäischen Werteordnung und der ihr innewohnenden universellen Menschenrechte ein. Die Arbeit der BPE ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

Aufklären statt Verschleiern!



Bürgerbewegung PAX EUROPA e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1852
06608 Naumburg

fon: +49 (0)3445 7387963
kontakt@paxeuropa.de

Vi.S.d.P.: Thomas Böhm, Bundesgeschäftsführer

Was kann ich tun?

- Informieren Sie sich unabhängig (alternative Medien/Blogs etc.)
- Sprechen Sie Themen an – frei von Denkverboten
- Diskutieren Sie ggf. kontrovers
- Geben auch Sie Informationen weiter, fordern Sie hierzu Flyer zum Verteilen an: kontakt@paxeuropa.de
- Unterstützen Sie unsere wichtige Aufklärungsarbeit, die sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern finanziert, durch eine Spende

Spendenkonto: Bürgerbewegung PAX EUROPA

IBAN DE83 6739 0000 0004 3330 04

BIC GENODE61WTH

Moscheebau der Millî Görüş (IGMG) in Offenbach verhindern!

Ihre Freiheit in Gefahr!

Grenzenlos naiv?

Den Politischen Islam stoppen
statt fördern!



Wo liegen die
Grenzen der
Religionsfreiheit?

www.paxeuropa.de



BÜRGERBEWEGUNG
PAX EUROPA

Worum geht es?

In vielen Fällen wird Kritik am Islam und an Islamisierungsprozessen von Politik und Medien im Keim erstickt. Dabei wird das Argument angeführt, dass in Deutschland schließlich Religionsfreiheit bestehe und diese sämtliche Aktivitäten und Bestrebungen von Anhängern aller Religionen schütze. Dieser Flyer soll Sie darüber informieren, was man eigentlich aus Sicht des deutschen Grundgesetzes unter dem im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Begriff „Religionsfreiheit“ versteht und wo die Grenzen der „Religionsfreiheit“ für den Islam in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat liegen.

Was verstehen wir unter Religion?

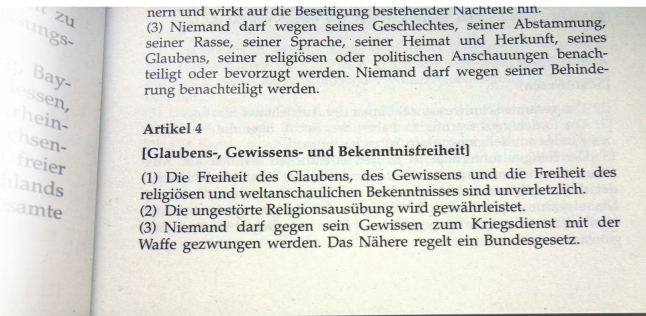
Aus einem modernen, aufgeklärten Religionsverständnis heraus versteht man unter Religion den Glauben an etwas unbewiesenes Überweltliches. Das kann der Glaube an einen oder mehrere Götter oder an jemand oder etwas anderes sein. Religion soll dem Menschen als Seelenheil dienen. Sie wird als Privatangelegenheit betrachtet und ist von Staat und Politik getrennt.

Was sagt das deutsche Grundgesetz über die „Religionsfreiheit“?

Das Grundgesetz kennt keine „Religionsfreiheit“, sondern die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung. So heißt es in Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes:

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“



Was versteht man unter Glaubensfreiheit?

Unter Glaubensfreiheit versteht man die Freiheit, ohne gesellschaftlichen Druck und Zwang einer bestimmten Religion/Religionsgemeinschaft anzugehören. Dabei kann es sich bei der Religion um eine der sogenannten Weltreligionen handeln oder auch um eine solche, die ein jeder für sich selber in seiner ureigenen Gedankenwelt konstruiert. Glaubensfreiheit bedeutet, überlieferte religiöse Zeremonien und Riten ausüben zu dürfen. Ebenso beinhaltet sie das Recht, eine Religion aufzugeben oder zu einer anderen zu wechseln. Glaubensfreiheit bedeutet ebenfalls, die Freiheit zu besitzen, keine Religion zu haben und keiner Religionsgemeinschaft anzugehören.

Ungestörte Religionsausübung – Alles erlaubt im Namen der Religion?

Die in einem demokratischen Rechtsstaat gewährleistete ungestörte Religionsausübung hat jedoch auch ihre Grenzen. So darf die Ausübung einer bestimmten Religion nicht gegen die Grund- und Menschenrechte, gegen geltende Gesetze und gegen die Rechte Dritter verstoßen. Die Religionsausübung muss die Säkularität des Staates von den Religionen, also die Trennung von Politik und Religion, und das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip achten. Die grundgesetzlich gewährleistete ungestörte Religionsausübung darf nicht dazu missbraucht werden, einen politischen Machtanspruch einer Religion durchzusetzen, der das Ziel hat, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Der Islam – nur Religion oder wesentlich mehr?

Der Islam ist nicht nur Religion. Der Islam (=Unterwerfung unter Allah) ist ein **eigenständiges, ganzheitliches Glaubens-, Rechts- und Politiksystem**, das einen **Allmachtsanspruch gegenüber dem Einzelnen und der Gesellschaft erhebt**. Einzig legitime Staatsform ist das Kalifat, das sich aus der untrennbaren Einheit aus Staat und Islam zusammensetzt. Der Islam kennt keinen Säkularismus, keine Demokratie und keine Rechtsstaatlichkeit. Im Namen seines Weltherrschaftsanspruchs kommt der Islam stets seinem politischen Machtanspruch nach mit dem Ziel, die Scharia in allen nichtislamischen Kulturen durchzusetzen. **Für Deutschland bedeutet dies die Abschaffung**

der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Durchsetzung des totalitären Gesellschaftssystems des Islam auf der Grundlage der Scharia.

Wo liegen die Grenzen der Religionsausübung des Islam?

Die Grenzen der Religionsausübung des Islam liegen dort, wo der politische Machtanspruch des Islam ansetzt. Die menschenrechtswidrigen Inhalte und der politische Machtanspruch der islamischen Lehre, die gegen Recht und Gesetz in Deutschland verstoßen und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, sind nicht durch das Grundgesetz geschützt. Forderungen, Elemente der Scharia in Deutschland zu praktizieren, überschreiten die Grenzen der Religionsausübung für den Islam. Islamverbände, die darauf hinarbeiten, die Scharia in Deutschland durchzusetzen, können sich nicht auf den Schutz des Grundgesetzes berufen.

Lässt der Islam Glaubensfreiheit zu?

Der Islam kennt keine Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses. Er lässt ausschließlich den Übertritt von einer anderen Religion zum Islam zu, nicht aber die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion. Die Abwendung vom Islam bedeutet der islamischen Lehre nach eines der schlimmsten Verbrechen, die ein Moslem begehen kann. Apostasie ist im Islam unter Todesandrohung verboten.

Zur nicht vorhandenen Existenz der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit im Islam sprechen

- die islamischen Schriften, das heißt der Koran und die Hadithe (die Aussagen und die Taten des Islambegründers Mohammed)
- das islamische Recht, die Scharia,
- die Fatwas (Rechtsgutachten) der islamischen Rechtsschulen
- die Geschichte des Islam
- die Praxis in den islamischen Ländern und
- die von 57 islamischen Staaten unterzeichnete „Kairoer Menschenrechtserklärung“ aus dem Jahr 1990, die die universellen Menschenrechte der UN-Charta aus dem Jahr 1948 unter Schariavorbehalt stellt und damit faktisch für null und nichtig erklärt

eine deutliche Sprache.

Existiert in islamisch dominierten Ländern Glaubensfreiheit?

In islamisch dominierten Ländern, in denen die Scharia die Basis geltenden Rechts ist, existiert keine Glaubensfreiheit. So wird etwa im Ursprungsland des Islam, Saudi-Arabien, die Lossagung vom Islam mit dem Tod bestraft. Alle anderen Religionen haben in dem Land kein Existenzrecht.



Von Jihadisten zerstörte christliche Kirche in Shingal Stadt, Irak
Foto: Hatune Foundation

Das politische Streben der Islamverbände in Deutschland

Die in Deutschland tätigen Islamverbände agieren allesamt politisch und eifern dem politischen Machtanspruch des Islam nach. Sie sind bestrebt, Elemente der Scharia schrittweise auf gesellschaftlicher, politischer und juristischer Ebene durchzusetzen. Das vehemente, unnachgiebige Einfordern von im Sinne der Scharia liegender Sonderrechte für Moslems durch die Islamverbände gegenüber der deutschen Politik offenbart den allgegenwärtigen Grundkonflikt zwischen dem Islam und einer freien Gesellschaft. Der renommierte Staatsrechtler Professor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider, Autor des Sachbuches „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“, kommt in der Auseinandersetzung mit den Islamverbänden zu folgender Schlussfolgerung:

„Das Verbot islamisch-schariatischer Bestrebungen und Vereine ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung und verpflichtet die Organe des Staates zum Einschreiten gegen solche Bestrebungen und Vereine, ohne dass es einer einfachgesetzlichen Regelung oder eines vorangehenden Verwaltungsaktes bedarf.“